



Richtlinien für die Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Kitzingen

Gültig ab 01.07.2019

Herausgeber: Stadt Kitzingen
Hauptverwaltung
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen
Telefon: 09321 / 20-1004
Telefax: 09321 / 20-2020
E-Mail: hauptamt@stadt-kitzingen.de
Internet: www.kitzingen.info
Juni 2019

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR STÄDTEPARTNERSCHAFTEN

der Stadt Kitzingen

Die Stadt Kitzingen unterhält Städtepartnerschaften mit den Partnerstädten Prades (Frankreich), Trzebnica (Polen) und Montevarchi (Italien). Ziel der städtepartnerschaftlichen Beziehungen ist es, die Zusammenarbeit, die Freundschaft und die Solidarität durch einen freundschaftlichen Austausch der Bevölkerung aus unterschiedlichen Ländern, insbesondere junger Menschen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Diese Richtlinie soll Begegnungen fördern und so die Grundlage für einen engen Zusammenschluss der Städtepartnerschaften schaffen.

I. Förderungsvoraussetzungen

1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Kitzingen kann durch eine finanzielle Zuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgen, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Vorhaben muss im besonderen Maße zur Pflege der Beziehungen zwischen den Partnerstädten geeignet sein, Vorhaben mit ausschließlichem oder überwiegend touristischem Charakter werden nicht gefördert. Auf die Möglichkeit von Zuschüssen durch Dritte, z. B. durch das „Deutsch-Französische Jugendwerk“, wird hingewiesen.

2. Umfang der Förderung

Folgende Zuschüsse können pro Tag und Teilnehmer gewährt werden:

<u>Förderungszweck</u>	<u>Betrag</u>
Schüleraustausch zwischen den Schulen	7,00 €
Besuche von Kitziinger Jugendgruppen in den Partnerstädten	7,00 €
Freundschaftsbesuche örtlicher Vereine, Institutionen oder ähnlichen Organisationen in den Partnerstädten	4,00 €
Besuche der VHS Kitzingen im Rahmen der Erwachsenenbildung	4,00 €
Betreuung von vergleichbaren Besuchen aus den Partnerstädten in Kitzingen	Individuelle Festlegung durch Oberbürgermeister

II. Antragsverfahren

Zuschüsse können nur auf Antrag bewilligt werden. Ein formloser Förderungsantrag ist mit einer Teilnehmerliste und dem zugehörigen Veranstaltungsprogramm spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der Stadt Kitzingen zu stellen.

III. Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinien für Städtepartnerschaften treten am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die seit 16.02.1984 gültigen Richtlinien außer Kraft.

STADT KITZINGEN

Förderungsrichtlinien für Städtepartnerschaften der Stadt Kitzingen

vom 16.02.1984

Inkrafttreten: 16.02.1984

Änderungen: 1. Änderung der Förderungsrichtlinien für Städtepartnerschaften
der Stadt Kitzingen vom 28.11.1985
Inkrafttreten: 28.11.1985

2. Änderung der Förderungsrichtlinien für Städtepartnerschaften
der Stadt Kitzingen vom 10.07.1986
Inkrafttreten: 10.07.1986

3. Änderung der Förderungsrichtlinien für Städtepartnerschaften
der Stadt Kitzingen vom 04.10.2001
Inkrafttreten: 01.01.2002

4. Änderung der Förderungsrichtlinien für Städtepartnerschaften
der Stadt Kitzingen vom 06.06.2019
Inkrafttreten: 01.07.2019

Stand: 01.07.2019